



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

nur per E-Mail

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Friedrich-Henkel-Weg 1-25
44149 Dortmund

Bundesamt für Soziale Sicherung
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Zb-ZVS

bearbeitet von:
Dr. Jessica Blattner

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel.: +49 228 99 527-2119
Fax: +49 228 99 527-2135

zb-zvs@bmas.bund.de

www.bmas.de

Bonn, 3. Juli 2026

AZ: 04802-7_45

Änderung der Beschaffungsanordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BeschAO)

Am 01. Juli 2026 ist die neue Hausanordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Beschaffungen über das Kaufhaus des Bundes und Abrufen aus Rahmenverträgen (Beschaffungsanordnung - BeschAO, Stand: 19. Juni 2026) im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Kraft getreten (Anlage).

In § 8 BeschAO ist der Höchstwert für Verhandlungsvergaben abweichend von § 8 Absatz 4 Nr. 17 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und gemäß der Abweichenden Verwaltungsvorschriften zur Nutzung von Verhandlungsvergaben mit und ohne Teilnahmewettbewerb festgelegt. Regelungen zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen sind in § 13 BeschAO geregelt. Regelungen zu Zuwendungen befinden sich nunmehr in § 11 BeschAO.

Dienstgebäude Bonn-Duisdorf, Rochusstraße 1: Bushaltestelle Rochusstraße, Bundesministerien (608, 609, 800, 843, 845)
oder Haltepunkt Helmholtzstraße der S 23 und ca. 10 Minuten Fußweg
Dienstgebäude Bonn-Duisdorf, Villemombler Straße 76: Buslinien (605, 606, 607, 608, 609)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMAS zu finden: [bmas.de](https://www.bmas.de) „Stichwort: Datenschutz“. Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.

Die Vorschriften §§ 7a, 8, 9, 11 und 13 der BeschAO sind ab sofort von den obersten Bundesgerichten und Behörden im unmittelbaren Geschäftsbereich des BMAS bei der Durchführung von Vergabeverfahren und ggf. bei der Bewilligung von Zuwendungen zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass für öffentliche Auftraggeber des nachgeordneten Bereichs ab dem 1. Juli 2026 gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB i. V. m. Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU der Schwellenwert für sonstige öffentliche Auftraggeber maßgeblich ist.

Für die Bundesagentur für Arbeit und die der Rechtsaufsicht des Bundesamtes für Soziale Sicherung unterliegenden Einrichtungen des mittelbaren Geschäftsbereichs gilt § 8 BeschAO und der dort festgelegte Höchstwert für Verhandlungsvergaben gemäß der Abweichende Verwaltungsvorschriften zur Nutzung von Verhandlungsvergaben mit und ohne Teilnahmewettbewerb. Für die Regelungen der § 9 und 13 BeschAO bitte ich um Kenntnisnahme. Das Bundesamt für Soziale Sicherung bitte ich um eine entsprechende Bekanntgabe in seinem Aufsichtsbereich.

Im Auftrag

gez.

Dr. Jessica Blattner

Anlage